



Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2014-2020/BeschA/004
--

Sitzungsdatum 28.02.2018

Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung des Beschwerdeausschusses** der Stadt Heinsberg am Mittwoch, dem 28.02.2018, im kleinen Sitzungssaal, Raum 213, des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 17:50 Uhr

Der Beschwerdeausschuss ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Bürgerantrag betreffend die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen in Uet-terath
- 2 Bürgerantrag betreffend die Information über eine Datenweitergabe an die Bundeswehr bzw. über die Widerspruchsmöglichkeit zu dieser Datenwiedergabe
- 3 Bürgerantrag betreffend die Durchführung von Schadstoffmessungen
- 4 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es waren anwesend:

Vorsitzender

Herr Dr. Hans Josef Voßenkaul

Stadtverordnete

Frau Inge Deußen

Herr Manfred Fell

Frau Ellen Florack

Herr Johannes Geiser

Herr Josef Hansen

Vertretung für Herrn Siegfried Jansen

Herr Dieter Hohnen

Herr Guido Rütten

Herr Guido Schluns

Herr Alexander Schmitz

Herr Heinrich Schmitz

Frau Gabriele Schößler

Herr Walter Leo Schreinemacher

Frau Anneliese Wellens

von der Verwaltung

Herr Ltd. Stadtrechtsdirektor Hans-Walter Schönleber

Herr Stadtoberinspektor Dennis Mevissen

Herr Beschäftigter Udo Schmitz

Herr Beschäftigter Gerd Mols

Schriftführer

Herr Stadtoberrechtsrat Sebastian Jäger

Es fehlte/n:

Stadtverordnete

Herr Siegfried Jansen

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Bürgerantrag betreffend die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen in Uetterath

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 23.10.2017 nebst Anlagen regt ein Bürger die Durchführung verschiedener verkehrsregelnder Maßnahmen in Uetterath an. Zuständig für die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen ist die Verwaltung, weshalb die Anträge zuständigkeitshalber dorthin zu verweisen sind.

1.) Park- und Verkehrssituation auf der Uetterather Dorfstraße

Der Bürger regt an, die Uetterather Dorfstraße mit festen Parkflächen zu versehen, um den ruhenden Verkehr zu ordnen sowie die Höchstgeschwindigkeit für LKW und Traktoren auf 30 km/h zu begrenzen.

Durch die Verwaltung wurden an verschiedenen Tagen und zu unterschiedlichen Uhrzeiten Feststellungen vor Ort getroffen. Die hierbei angetroffenen Parksituationen entsprachen einer üblichen Straßennutzung und geben nach Auffassung der Verwaltung keinen Anlass zu einer weitergehenden Reglementierung des Verkehrs durch Schaffung fester Parkflächen. Parkverhältnisse, wie die fotografisch vom Antragsteller dokumentierten, waren nicht zu beobachten.

Im Hinblick auf eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für LKW und Traktoren konnten weder ein erhöhtes Verkehrsaufkommen noch das Bestehen besonderer Gefahrenstellen festgestellt werden, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigen würden. Da bereits die bestehenden Parkmöglichkeiten auf der Uetterather Dorfstraße geschwindigkeitsmäßig auf den Verkehr einwirken, besteht für die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Sicht der Verwaltung kein Bedürfnis.

Seitens der Verwaltung erscheint insgesamt eine weitere Beobachtung der Situation vor Ort angebracht bei gleichzeitiger Ahndung etwaiger Rechtsverstöße im ruhenden Verkehr.

Nach reger Aussprache wurde ein Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung dieses Unterpunktes mit der Maßgabe gestellt, dass das Ordnungsamt zunächst Feststellungen durch die Blackbox zu Verkehrsaufkommen und Fahrgeschwindigkeiten durchführen solle. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

2.) Sperrung des Schlackwegs

Weiter regt der Bürger an, den „Schlackweg“, einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg, durch die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung in eine Fahrtrichtung zu sperren. Zur Begründung wird ausgeführt, dass in diesem Bereich geschwindigkeitserhöhte und rücksichtslose Fahrweisen von Lohnunternehmern in Verbindung mit einem unübersichtlichen Wegverlauf zu erheblichen Gefährdungen für Personen und Eigentum führen würden.

Der „Schlackweg“ ist ein Wirtschaftsweg, der den Interessen der Landwirtschaft dient und nicht allgemein für den öffentlichen Verkehr freigegeben ist. Er weist eine für Wirtschaftswege typische Beschaffenheit und einen entsprechenden Ausbau auf. Beschwerden aus dem berechtigten Nutzerkreis hinsichtlich der Beschaffenheit des Weges oder seines Ausbaus sind der Verwaltung nicht bekannt.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint der Bürgerantrag für das gewünschte Ergebnis kontraproduktiv, da bei Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung den Fahrzeugführern vermittelt würde, auf der Strecke mit keinem Gegenverkehr rechnen zu müssen, was erst recht zu einer Missachtung der gebotenen Sorgfalt im Hinblick auf ange-

passte Geschwindigkeit und Fahrweise und damit der Schaffung von Gefahrensituationen führen würde.

Die angeregte Regelung würde zudem lediglich zu einer Verlagerung des Verkehrs in andere Ortsstraßen (Nygen, Nygener Straße und Kirchaue) führen.

Soweit der Bürger in seiner Fotodokumentation auf das Überfahren eines Privatgrundstücks und die Zerstörung einer dort befindlichen Bank verweist, ist anzumerken, dass dieser Vorgang der Verwaltung bereits im Jahre 2014 angezeigt wurde, also in keinem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem nun vorliegenden Bürgerantrag steht. Vergleichbare Vorgänge sind der Verwaltung in der Vergangenheit nicht bekannt geworden, so dass wohl von einem Einzelfall auszugehen ist.

3.) Anbringung von Spiegeln im Bereich der Kreuzung Uetterather Dorfstraße / Tripsrather Weg

Zuletzt regt der Bürger an, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Kreuzung Uetterather Dorfstraße / Tripsrather Weg Spiegel anzubringen.

Aus Sicht der Verwaltung stellen sich die Sichtbeziehungen im Kreuzungsbereich tatsächlich als unübersichtlich und verbesserungswürdig dar.

Verbesserungsbedarf wird insbesondere für die Sichtmöglichkeiten des vom Tripsrather Weg aus Richtung des Friedhofs kommenden Verkehrs gesehen. Nach Auffassung der Verwaltung stellt sich möglicherweise sogar die Anordnung von Halteverboten in diesem Bereich der Uetterather Dorfstraße als effektivste Maßnahme dar, die einer Anbringung von Spiegeln gegenüber vorzugswürdig wäre. Die Verwaltung beabsichtigt daher, entsprechende Möglichkeiten, auch nach Rücksprache mit den betroffenen Anwohnern, zu prüfen und sodann die gebotenen Maßnahmen zu vollziehen.

Nach kurzer Aussprache zu 2.) und 3.) erfolgte sodann die Abstimmung über diese Unterpunkte.

Beschluss:

Zu 1.)

Der Antrag wird vertragt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zu 2.)

Der Antrag wird ohne Empfehlung an die Verwaltung verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Enthaltung 1

Zu 3.)

Der Bürgerantrag wird mit der Empfehlung an die Verwaltung verwiesen, im Kreuzungsbereich Uetterather Dorfstraße/Tripsrather Weg geeignete, die Sichtmöglichkeiten verbessernde Maßnahmen zu ergreifen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 2 Bürgerantrag betreffend die Information über eine Datenweitergabe an die Bundeswehr bzw. über die Widerspruchsmöglichkeit zu dieser Datenwiedergabe

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 18.07.2017 regt ein auswärtiger Bundestagsabgeordneter an, Jugendliche, bei denen eine Weitergabe ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, und deren Eltern anzuschreiben und über die beabsichtigte Datenweitergabe an die Bundeswehr zu informieren. Ferner soll diesen Schreiben ein Musterwiderspruch beigefügt werden. Diese Anregung erfolgte laut Städte und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen flächendeckend an die Mitgliedskommunen.

Der Bürgerantrag steht in Zusammenhang mit § 58c Soldatengesetz. Nach dieser Vorschrift haben die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, den Vornamen und die gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln. Die Betroffenen können dieser Datenübermittlung widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht ist gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 Bundesmeldegesetz bei der Anmeldung einer Person und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Es entspricht der örtlichen Verwaltungspraxis, auf dieses Widerspruchsrecht in der Heinsberger Zeitung und den Heinsberger Nachrichten als amtliche Veröffentlichungsorgane hinzuweisen, so zuletzt geschehen in den Zeitungsausgaben vom 12.08.2017. Auch bei der Anmeldung von „Neubürgern“ im Stadtgebiet erfolgt eine entsprechende Information. Den rechtlichen Vorgaben wird damit Genüge getan. Darüber hinaus erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Heinsberg. Die geforderten individuellen Anschreiben würden einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Kosten generieren. Ein Bedürfnis an individueller Information wurde seitens der Heinsberger Bevölkerung bisher nicht an die Verwaltung herangetragen.

Die Information über Widerspruchsrechte gehört zu den Kompetenzen der Verwaltung, weshalb der Antrag letztlich dorthin zu verweisen ist.

Ohne weitere Aussprache erfolgte die Abstimmung.

Beschluss:

Der Bürgerantrag wird mit der Empfehlung an die Verwaltung verwiesen, den Antrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 3 Bürgerantrag betreffend die Durchführung von Schadstoffmessungen

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 17.08.2017 regt eine Bürgerin die Durchführung von Messungen der Schadstoffbelastungen in der Heinsberger Innenstadt, zum Beispiel vor Schulen und Kindergärten während der Hol- und Bringzeiten, an.

Angelegenheiten der Luftreinheit fallen in die Kompetenz der Umweltbehörden. Die geforderten Messungen werden durch die Stadt Heinsberg nicht durchgeführt. Die Verwaltung verfügt weder über hierzu ausgebildetes Personal noch über die notwendigen technischen Gerätschaften. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, an das Umweltamt des Kreises Heinsberg als zuständige Fachbehörde bzw. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) heranzutreten, um eine etwaige Schadstoffbelastung im Stadtgebiet bzw. die Notwendigkeit etwaiger Schadstoffmessungen zu erörtern.

Ohne weitere Aussprache erfolgte die Abstimmung.

Beschluss:

Der Bürgerantrag wird mit der Empfehlung an die Verwaltung verwiesen, an das Umweltamt des Kreises Heinsberg und gegebenenfalls an das LANUV NRW heranzutreten, um die Situation hinsichtlich etwaiger Schadstoffbelastungen im Stadtgebiet Heinsberg bzw. die Notwendigkeit etwaiger Schadstoffmessungen zu erörtern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 4 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung lagen nicht vor.